



EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE 4448 LÄUFELFINGEN

Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Läfelfingen vom 17. November 2024

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Läfelfingen der Evangelisch reformierten Kirche des Kantons Basel- Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1 Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§1 Auftrag und Rechtstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

1 Die Kirchgemeinde Läfelfingen ist eine öffentlich- rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch- reformierten Landeskirche des Kantons Basel- Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

2 Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)

1 Die Kirchgemeinde Läfelfingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Läfelfingen.

§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §68ff Kirchenordnung)

1 Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der Nachbarkirchgemeinde Rümlingen- Buckten- Häfelfingen- Känerkinden- Wittinsburg- Sommerau. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)

1 Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt das Mitteilungsblatt der Gemeinde Läfelfingen und die Webseite der Kirchgemeinde.

II. Organisation Kirchgemeinde

§5 Organisation (§7ff und §18 Kirchenverfassung, §52 und §101 Kirchenordnung)

1 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Kirchgemeindeversammlung
- c) Kirchenpflege
- d) Revisoren

§6 Kirchgemeindeversammlung (§54 Kirchenordnung)

1 Die Kirchgemeindeversammlung wird durch die Kirchenpflege mindestens zweimal im Jahr sowie innert einer Frist von zwei Monaten auf Antrag eines Zwanzigstels der in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten einberufen.

§7 Kirchenpflege (§3 und §55 Kirchenordnung)

1 Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitglieder. Die/der gewählte Synodale ist entweder Mitglied der Kirchenpflege oder nimmt an der Sitzung der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Je ein Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat und der Personalkommission kann die Kirchenpflege die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen.

2 Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie Einhaltung der Standard- Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

3 Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

4 Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege, die über die ehrenamtliche Tätigkeit hinausgeht, ist im Besoldungs- und Spesenreglement festgelegt.

§8 Revisoren (§56 Kirchenordnung)

1 Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch mindestens zwei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren eine Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

III. Vermögen und Finanzwesen

§9 Finanzwesen (§42 und §90 Kirchenordnung)

1 Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie auf Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht- Mitglieder werden in der Gebührenordnung der Kirchgemeinde geregelt.

2 In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht- Mitglieder gelten die in der Gebührenordnung der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit bleibt vorbehalten und entscheidet die Kirchenpflege.

3 Die Besoldung- und Spesenregelung regelt die Entschädigung kirchlicher Arbeiten, die im Auftrag der Kirchenpflege geleistet werden und das Mass der ehrenamtlichen Tätigkeit überschreitet.

§10 Kirchliche Gebäude (§91 Kirchenordnung)

1 Die Kirche, Areal sowie Zubehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeit verfügbar ist und der Sigristendienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird in der Gebührenordnung der Kirchgemeinde geregelt.

§11 Finanzkompetenzen, Ausgabezuständigkeit, Sondervorlagen, Nachkredite (§2 Finanzordnung)

1 In Abweichung zu §2 Absatz 2 der Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 20'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 1'000 Ressortverantwortliche mit Präsidium
- bis CHF 200 pro Fall Personalkommission für Weiterbildung der Angestellten
- bis CHF 10'000 Kirchenpflege

2 In Abweichung zu §2 Absatz 3 der Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden neuen Aufgaben folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000

§12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr §3 und §4 Finanzordnung, §4ff Finanzreglement)

1 im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier- Augen- Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortlicher
- b) seitens Verwaltungsdienstes: Kassier/ in
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.

§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§6, §8, und §10 Finanzordnung)

1 Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

§14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

§15 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§54 und §79 Kirchenordnung)

1 Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2 derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

2 Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 31.März 2025 genehmigt.